

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 47.

Dresden, am 26. April

1858.

Achtundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 16. April 1858.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, die Auflösung des Instituts der oberlausitzer Criminalkasse und den deshalb zu bestimmenden Präclusivtermin betr. Beschlussfassung durch Namensaufruf. — Berathung des schriftlichen Berichts der vierten Deputation über die Petition der Gemeinde Rähnitz und acht anderer Dtschaften um Erhöhung der Vergütung für die dem Militär zu gewährenden Rationen. Beschlussfassung.

Die Sitzung beginnt um 11 Uhr 20 Minuten in Anwesenheit des Herrn Staatsministers Dr. v. Schinsky, sowie in Gegenwart von 68 Kammermitgliedern, mit Verlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Kasten aufgenommenen Protokolls, welches ohne Erinnerung genehmigt und von den Abgg. Berndt und Diehsch mitvollzogen wird.

Präsident Dr. Haase: Ich bitte den Herrn Secretär, uns den Eingang der Registrande zu geben.

(Nr. 399.) Protokollextract der ersten Kammer vom 12. April d. J., die Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Gesekentwurf, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betr.

(Nr. 400.) Desgleichen von demselben Tage, die fortgesetzte Berathung, sowie Beschlussfassung über denselben Gegenstand betr.

Präsident Dr. Haase: Beide Protokollextracte sind an die erste Deputation abgegeben worden.

Wir gehen nun zum ersten Gegenstand unsrer heutigen

Tagesordnung

über, zur Verhandlung über den

Bericht der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, die Auflösung des Instituts der oberlausitzer Criminalkasse und den deshalb zu bestimmenden Präclusivtermin betreffend.

II. K. (3. Abonnement.)

Der Herr Abg. v. Griegern wird die Güte haben, den Bericht vorzutragen.

Referent Abg. v. Griegern (nach Vorlesung des königlichen Decrets und der Erläuterungen zu demselben, s. dasselbe N. I. K. S. 504 fg.): Der Bericht Ihrer ersten Deputation lautet wie folgt:

Mittels allerhöchsten Decrets vom 23. December 1857 ist der gegenwärtigen Ständeversammlung der Entwurf zu einer Bekanntmachung, das oberlausitzer Provinzialstatut wegen Anberaumung eines Präclusivtermins für die Einrechnungen zur Landescriminalkasse betreffend, vorgelegt worden und diese Angelegenheit in der ersten Kammer, wohin das Decret zuerst gelangt war, am 12. März dieses Jahres zur Berathung gekommen, sodann aber der jenseitige Protokollextract durch Kammerbeschluss vom 16. vorigen Monats der unterzeichneten Deputation überwiesen worden.

Die Deputation hat sich hierauf, um die Vorlage allenthalben genau prüfen zu können, zuvörderst Mittheilung der in dem Berichte der ersten Deputation der jenseitigen Kammer Seite 233 erwähnten, bei dem königlichen Ministerium der Justiz ergangenen Acten erbeten, die ihr bereitwillig gewährt worden ist. Aus diesen Acten ergiebt sich, daß wegen Regulirung der fraglichen Angelegenheit die erforderliche Vernehmung zwischen der Staatsregierung und den oberlausitzer Provinzialständen stattgefunden hat, ingleichen daß von Seiten der Letztern allen denjenigen Verbindlichkeiten vollständig Genüge geleistet worden ist, welche sie in Verfolg der Abgabe einzelner Patrimonialgerichte an den Staat für die Zwischenzeit bis zur völligen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, durch den in den Erläuterungen zur Vorlage Seite 315 erwähnten Vertrag vom 11. August 1846, übernommen hatten. Man ist auch im Uebrigen bei Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt, daß solche in den gedachten Erläuterungen, sowie in dem jenseitigen Berichte eben so richtig, als vollständig dargelegt worden sind, und daß der Zustimmung zur Bekanntmachung des beabsichtigten Provinzialstatuts von Seiten der Ständeversammlung kein Bedenken entgegensteht. Um Wiederholungen zu vermeiden, erlaubt man sich daher, auf den Inhalt des jenseitigen Berichts Bezug zu nehmen, und hat nur noch die Bemerkung beizufügen, daß die im Einverständnisse mit der Staatsregierung jenseits im Vorschlag gebrachte, auf Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerichtete Einschaltung für zweckmäßig erachtet werden muß, und nach dem in dieser Beziehung vorgeschlagenen Verfahren auch formell zu Bedenken nicht Anlaß giebt.

Die Deputation empfiehlt daher der Kammer: „den in der ersten Kammer gefaßten Beschlüssen, wie